S 43 BA 22/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	28
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betriebsprüfung – Beitragsnachforderung – Vollzugsinteresse – unbillige Härte – Summenbeitragsbescheid – Aufzeichnungspflichten – kostenlose Mahlzeiten – Sachbezugswerte – Streitwert
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 86 b Abs 1 S 1 Nr 2 SGB 4 § 28 p SGB 4 § 28 f

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 BA 22/20 ER
Datum	15.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 BA 68/20 B ER
Datum	15.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. Oktober 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Antragstellerin trÃ¤gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert wird fÃ¼r das Antrags- und das Beschwerdeverfahren auf jeweils 24.683,23 EUR festgesetzt.

GrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin vom 29. Oktober 2020 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 15. Oktober 2020 ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat es zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 28. Mai 2020, die als weltweit tÃ¤tiges Unternehmen die gewerbliche Zucht von P

u.a. an ihrem Betriebsstandort in N betreibt, gegen den BetriebsprÃ¼fungsbescheid der Antragsgegnerin vom 18. Mai 2020 â soweit von der Antragstellerin beantragt â anzuordnen.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Vorliegend hat der Widerspruch der Antragstellerin gegen den aufgrund des von der Antragsgegnerin durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) â Gemeinsame Vorschriften â fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 ergangenen Bescheides vom 18. Mai 2020 Ã¼ber eine Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 77.734,96 EUR nebst SÃ¤umniszuschlÃ¤gen (107,50 EUR) als Nebenkosten â soweit er hier nicht bereits von der Antragsgegnerin angeordnet worden ist (Aussetzungsentscheidung vom 10. Juni 2020) â gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung â ganz oder teilweise â ausnahmsweise gem. Â§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer AbwÃ¤gung einerseits des Suspensivinteresses der Antragstellerin mit dem angesichts der gesetzlichen Vorgabe in Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG grundsÃ¤tzlichen Vorrang des Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresses auf der anderen Seite (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt in SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 86b Rn. 12b m.w.N.). Aus diesem bereits vom Gesetzgeber grundsÃ¤tzlich geregelten vorrangigen Voll-zugsinteresse von Entscheidungen Ã¼ber Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben einschlieÃlich darauf entfallender Nebenkosten folgt zugleich, dass regelmÃ¤Ãig nur solche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides ein Ã¼berwiegendes Interesse an der aufschiebenden Wirkung begrÃ¼nden kÃ¶nnen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs, vorliegend mithin des Widerspruchs der Antragstellerin, als zumindest Ã¼berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Insoweit mÃ¼ssen ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen, um entgegen dem Regel-AusnahmeverhÃ¤ltnis des Gesetzgebers das Aussetzungsinteresse hÃ¶her zu gewichten. Umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten geringer, je schwerer die angefochtene Entscheidung wirkt. Insofern ist neben den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen in die AbwÃ¤gungsentscheidung auch einzustellen, ob die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte.

Letzteres â das Vorliegen einer unbilligen HÃ¤rte im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â hat die Antragstellerin im erstinstanzlichen Verfahren ausdrÃ¼cklich verneint (Schriftsatz vom 18. September 2020) und auch im Beschwerdeverfahren seitens ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten nicht geltend gemacht (Schriftsatz vom 10. November 2020). Ausweislich des entsprechenden Hinweises (Nr. 12) zum Bescheid vom 18. Mai 2020 ist insofern im Ãbrigen zu berÃ¼cksichtigen, dass nach Â§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV auch angesichts etwaiger bereits eingetretener wirtschaftlicher Folgen der gegenwÃ¤rtigen Coronavirus-Pandemie die Stundung bzw. Ratenzahlung beantragt werden kann. Im

Rahmen der vorzunehmenden AbwÃ¤gung ist ferner zu berÃ¼cksichtigen, dass die Antragsgegnerin selbst im Einklang mit Â§ 86a Abs. 3 Satz 1 SGG auf den Aussetzungsantrag der Antragstellerin die sofortige Vollziehung des gegenstÃ¤ndlichen Bescheides vom 18. Mai 2020 in HÃ¶he von 28.476 EUR (40 % der mit dem Bescheid geforderten BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Nachberechnung des geldwerten Vorteils "Mahlzeiten") ausgesetzt hat (Aussetzungsanordnung vom 10. Juni 2020), so dass vorliegend gegenstÃ¤ndlich allein das Aufschubinteresse der Antragstellerin hinsichtlich des Beitragsbescheides vom 18. Mai 2020 â□□ ausdrÃ¼cklich mit Ausnahme der hinsichtlich der Arbeitnehmerin B S geforderten BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 313,54 EUR â□□ in der verbleibenden HÃ¶he ist.

Mit dem Sozialgericht kann indes auch seitens des Senats nach der in Eilverfahren regelmÃ¤Ã□ig nur mÃ¶glichen und gebotenen summarischen PrÃ¼fung eine â□□ soweit hier gegenstÃ¤ndlich â□□ offensichtliche Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 18. Mai 2020, der formell rechtmÃ¤Ã□ig, insbesondere nach vorheriger AnhÃ¶rung und ordnungsgemÃ¤Ã□ begrÃ¼ndet (vgl. Â§Â§ 24 Abs. 1, 35 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ SGB X) ergangen ist, nicht festgestellt werden. ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r den im Widerspruchsverfahren angefochtenen Bescheid ist Â§ 28p Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 SGB IV. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB IV, die im Zusammenhang mit den GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen stehen, ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§ 28a SGB IV) mindestens alle vier Jahre (Satz 1). Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen nach Satz 5 dieser Vorschrift im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte (den PrÃ¼fbescheid, vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 â□□ B 12 R 11/14 R â□□ juris Rn. 17) zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃ□lich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. Mit dem letzten Halbsatz ist klargestellt, dass die ZustÃ¤ndigkeit der TrÃ¤ger der Rentenversicherung unabhÃ¤ngig von den eigentlich nach Â§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV fÃ¼r solche Feststellungen zustÃ¤ndigen Einzugsstellen besteht. Nach Â§ 28e Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag fÃ¼r die bei ihm BeschÃ¤ftigten, d.h. die fÃ¼r einen versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten zu zahlenden BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Â§ 28d SÃ¤tze 1 SGB IV), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Krankenversicherung â□□ SGB V, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ SGB VI, Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Soziale Pflegeversicherung â□□ SGB XI, Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ SGB III).

Die Feststellung der Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he im PrÃ¼fbescheid hat grundsÃ¤tzlich personenbezogen zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2015 a.a.O. Rn. 18). Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann der prÃ¼fende

TrÃ¤ger der Rentenversicherung nach Â§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen (Summenbescheid), wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Dieser Verzicht auf die grundsÃ¤tzlich erforderliche Personenbezogenheit der Feststellungen ist charakteristisch fÃ¼r den Summenbescheid; erfolgt allein eine SchÃ¤tzung der Entgelte einzelner Arbeitnehmer (Â§ 28f Abs. 2 SÃ¤tze 3 und 4 SGB IV) bei fortbestehender personenbezogener Feststellung der BeitragshÃ¶he, so liegt kein Summenbescheid i.S. des Â§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV vor. Nach vorstehenden gesetzlichen Grundlagen stellt sich der Bescheid, wie vom Sozialgericht zu Recht ausgefÃ¼hrt worden ist, im Hinblick auf die fÃ¼r das Aussetzungsinteresse gegenstÃ¤ndliche Nachforderung in HÃ¶he von 49.366,46 EUR nicht als offensichtlich rechtswidrig dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat zunÃ¤chst entsprechend Â§ 153 Abs. 2 SGG insofern auf die GrÃ¼nde des angefochtenen sozialgerichtlichen Beschlusses Bezug. ErgÃ¤nzend ist insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der BeschwerdebegrÃ¼ndung auf Folgendes hinzuweisen:

Anders als der ProzessbevollmÃ¤chtigte mit der Beschwerde geltend macht, bestehen keine ernsthaften Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides vom 18. Mai 2020 wegen der den Anordnungsantrag nach teilweiser Aussetzung noch betreffenden BetrÃ¤ge. Nach Â§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV kann der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt hat und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Dies gilt nach Satz 2 nicht, soweit ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kann. Soweit der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Gesetzlichen Rentenversicherung die HÃ¶he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig groÃen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schÃ¤tzen (Satz 3). So liegt es hier.

Der Arbeitgeber hat fÃ¼r jeden BeschÃ¤ftigten getrennt nach Kalenderjahren Entgeltunterlagen im Geltungsbereich des SGB IV in deutscher Sprache zu fÃ¼hren und bis zum Ablauf des auf die letzte PrÃ¼fung (Â§ 28p SGB IV) folgenden Kalenderjahres geordnet aufzubewahren. Nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt werden die arbeitgeberseitigen Aufzeichnungspflichten dann, wenn die aufzeichnungspflichtigen Tatsachen gemÃ¤Ã Â§ 8 der aufgrund der ErmÃ¤chtigung des Â§ 28n Nr. 7 SGB IV erlassenen Verordnung Ã¼ber die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und PrÃ¼fung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragsverfahrensverordnung) vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht, nicht vollstÃ¤ndig, nicht richtig oder nicht zeitgerecht oder in einer Weise gefÃ¼hrt werden, die einem sachverstÃ¤ndigen Dritten in angemessener Zeit keinen Ãberblick Ã¼ber die Lohnabrechnung erlaubt (vgl. Werner in jurisPK-SGB IV, 3.

Auflage 2016, Â§ 28 f. Rn. 51). Aufzeichnungen, die diesen Anforderungen vollumfÃ¤nglich genÃ¼gen, hat die Antragstellerin nicht gefÃ¼hrt bzw. trotz entsprechender Aufforderung durch die Antragsgegnerin im BetriebsprÃ¼fungsverfahren bzw. im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorgelegt. Auf ein Verschulden kommt es insofern nicht an (vgl. BSG, Urteil vom 7. Februar 2002 â□□ B 12 KR 12/01 R â□□ juris Rn. 22). Wegen der Verletzung der Aufzeichnungspflicht konnte die BeitragshÃ¶he wegen den BeschÃ¤ftigten gewÃ¤hrten kostenlosen Mahlzeiten â□□ die seitens der Antragstellerin aus nachvollziehbar hygienisch notwendigen GrÃ¼nden der betriebenen Zuchtfarm erfolge â□□ fÃ¼r die jeweiligen Versicherten nicht i.S. des Â§ 28f Abs. 2 Satz 1 SGB IV individuell festgestellt werden.

Zwar darf ein Summenbeitragsbescheid, wie ausgefÃ¼hrt, nicht erlassen werden, soweit ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig groÃ□en Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kann. Solches ist hier indes nicht der Fall. Eine personenbezogene Feststellung war insofern nicht geboten (vgl. BSG, Urteil vom 7. Februar 2020 â□□ B 12 KR 12/01 R â□□ juris). Eine Verletzung der behÃ¶rdlichen Pflicht zur Amtsermittlung gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 20, 21 SGB X liegt nach AbwÃ¤gung der erkennbaren UmstÃ¤nde nicht vor (vgl. zu diesem MaÃ□stab der Ã□berprÃ¼fung der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit eines Summen- bzw. SchÃ¤tzbescheides BSG, Urteil vom 4. September 2018 â□□ B 12 R 4/17 R â□□ juris Rn. 22). Denn aussagekrÃ¤ftige und auf einzelne individualisierbare Versicherte bezogene, die gestellten Mahlzeiten betreffende Entgeltunterlagen liegen nicht vor, wie auch von der Antragstellerin nicht in Abrede gestellt wird, die vielmehr selbst geltend macht, dass lediglich jÃ¤hrlich pauschal die Gesamtaufwendungen fÃ¼r die Gestellung der Mahlzeiten im PrÃ¼fzeitraum gebucht wurden.

Soweit die Antragstellerin unter Hinweis auf die im Vergleich zu den berÃ¼cksichtigten Sonn-, Feiertags- und NacharbeitszuschlÃ¤gen hier ihrer EinschÃ¤tzung nach bedeutendere Frage der sozialversicherungsrechtlich gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung in der Fassung des Gesetztes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) zu berÃ¼cksichtigenden Kosten fÃ¼r gestellte Mahlzeiten geltend macht, dass das von ihr mit der Buchhaltung beauftragte SteuerbÃ¼ro fÃ¼r jeden Mitarbeiter sogenannte Stundenlisten fÃ¼hre, die vollstÃ¤ndig wÃ¤hrend der BetriebsprÃ¼fung vorgelegen hÃ¤tten, und den Bescheid wegen der fÃ¼r Mahlzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geforderten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r rechtswidrig erachtet, weil die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal auf der Grundlage von 30 Tagen/Monat berechnet worden seien ohne RÃ¼cksicht darauf, dass tatsÃ¤chlich kein einziger Mitarbeiter 30 Tage pro Monat gearbeitet habe, fÃ¼hrt dies zu keinem abweichenden Ergebnis. Insofern ist zunÃ¤chst darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand bereits bei der teilweisen Aussetzung der Vollziehung durch die Antragsgegnerin angemessen BerÃ¼cksichtigung gefunden hat. Den insofern im Rahmen der Aussetzung berÃ¼cksichtigten 40 % entsprechen 145 Tage statt der im Bescheid zugrunde gelegten 360 Tage. Zwar beanstandet die Antragstellerin diesbezÃ¼glich, wie bereits erwÃ¤hnt, weiter, dass sich ausweislich der seitens der Buchhaltung pauschal gefÃ¼hrten Listen ("weitere Aufzeichnungen" gebe es wegen

geleisteter Nachtschichten) konkret bezifferbare Aufwendungen fÃ¼r Mahlzeiten ergÃ¤ben, nÃ¤mlich im Jahr 2015 in HÃ¶he von 6.186,69 EUR, im Jahr 2016 von 9.845,30 EUR, im Jahr 2017 von 6.489,17 EUR und im Jahr 2018 7.729,68 EUR. In entsprechender HÃ¶he sei sie, wie schon im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung mitgeteilt, bereit, SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten. Indes rechtfertigt auch dieser Vortrag nicht die Annahme, der als Summenbeitragsbescheid insofern ergangene Beitragsbescheid sei erkennbar rechtswidrig. Vielmehr ist bereits aus der AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X vom 30. MÃ¤rz 2020 ersichtlich, dass die von der Finanzbuchhaltung der Antragstellerin wegen der gestellten Mahlzeiten jÃ¤hrlich verbuchten BetrÃ¤ge nach RÃ¼cksprache der Antragsgegnerin mit dem LohnabrechnungsbÃ¼ro der Antragstellerin nicht Ã¼ber die Lohnabrechnungen erfasst wurden, sondern ausschlieÃlich in der Finanzverwaltung als steuerfrei berÃ¼cksichtigte "Aufwendungen an Arbeitnehmer". Es handle sich hierbei, so der Betriebsleiter der Antragstellerin, die Ã¼ber keine Kantine verfÃ¼ge, um die FrÃ¼hstÃ¼cksversorgung und warme Mittagsmahlzeiten, fÃ¼r die aus hygienischen GrÃ¼nden zentral und nachverfolgbar vom Arbeitgeber eingekauft wÃ¼rde. Abgesehen davon jedoch, dass die von der Antragstellerin angegebenen GesamtbetrÃ¤ge fÃ¼r Mahlzeiten in Bezug auf die Zahl der beschÃ¤ftigten Versicherten nicht plausibel erscheinen (etwa fÃ¼r das Jahr 2015 in HÃ¶he von 6.186,69 EUR, welches bei 44 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nach Abzug von 24 Urlaubstagen und rund 14 Krankheitstagen pro Mitarbeiter und Jahr Essensaufwendungen tÃ¤glich lediglich 0,63 EUR entsprÃ¤che), was jedoch dahinstehen kann, kommt auch insofern eine personenbezogene Zuordnung gerade mangels entsprechender arbeitnehmerspezifischer Einzelaufzeichnungen von vornherein nicht in Betracht. Eine unterbliebene Mitwirkung und Nichtvorlage von Unterlagen ist einer fehlenden und unzureichenden Dokumentation gleichzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 4. September 2018 â B 12 R 4/17 â a.a.O.).

Die von der Beklagten vorgenommene SchÃ¤tzung des Arbeitsentgelts nach Â§ 28f Abs. 2 SÃ¤tze 3 und 4 SGB IV, bei der es sich, wie vom Sozialgericht schlieÃlich ebenfalls zutreffend ausgefÃ¼hrt worden ist, nicht um eine ErmessensausÃ¼bung handelt, sondern eine im Wege der BeweiswÃ¼rdigung getroffene tatsÃ¤chliche und insofern gerichtlich voll nachprÃ¼fbare Feststellung (vgl. Sehnert in Hauck/Noftz SGB IV, Stand: 12/19 Â§ 28 f. Rn. 10), ist nach summarischer PrÃ¼fung nicht zu beanstanden. Rechtswidrig ist eine SchÃ¤tzung, wenn willkÃ¼rlich von vollkommen lebensfremden VerhÃ¤ltnissen ausgegangen wurde. Die in Anlehnung an das Steuerrecht (vgl. Â§ 162 AO) vorzunehmende SchÃ¤tzung soll der Wirklichkeit mÃ¶glichst nahe kommen, wobei die hierfÃ¼r zustÃ¤ndige Antragsgegnerin sozialversicherungs-rechtliche MaÃstÃ¤be anzulegen hat (vgl. Werner a.a.O. Rn. 65 ff.). Dies ist vorliegend unter Zugrundelegung der jÃ¤hrlich auf Grundlage der maÃgebenden Verbraucherpreisentwicklung amtlich festgesetzten Sachbezugswerte fÃ¼r FrÃ¼hstÃ¼ck und Mittagessen in Ermangelung der mit der Entgeltabrechnung fÃ¼r den jeweiligen Abrechnungszeitraum von der Antragstellerin durchgefÃ¼hrten Pauschalversteuerung (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV mit Wirkung vom 22. April 2015) der Fall (vgl. Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SvEV in der jeweils geltenden Fassung).

Die Befugnis der Antragsgegnerin zur Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen

beruht auf Â§ 24 Abs. 1 SGB IV. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender SÃ¤umniszuschlag nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV nur dann nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Dies ist hier von der Antragsgegnerin nur fÃ¼r die â□□ von der Antragstellerin eingerÃ¤umte â□□ erforderliche Antragstellung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r die Zeit ab FÃ¤lligkeit bis MÃ¤rz 2020 angenommen worden. Insofern bestand keine unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungsverpflichtung (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2018 â□□ B 12 R 15/18 R â□□ juris). DarÃ¼ber hinausgehend wurden keine SÃ¤umniszuschlÃ¤ge festgesetzt.

Gegen die Berechnungsfaktoren fÃ¼r die HÃ¶he der Nachforderung sind im Ã□brigen weder Fehler erkennbar noch hat die Antragstellerin insofern konkret EinwÃ¤nde erhoben (vgl. zu diesem PrÃ¼fungsmaÃ□stab BSG, Urteile vom 7. Juni 2018 â□□ B 12 KR 1/17 R â□□ juris Rn. 25; vom 18. Januar 2018 â□□ B 12 R 3/16 R â□□ juris Rn. 25).

Ausreichende Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die sofortige Vollziehung des Beitragsbescheides in der verbleibenden HÃ¶he fÃ¼r die Antragstellerin eine unbillige HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, bestehen nicht. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r sie verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Folge der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. DarÃ¼ber hinausgehende, nicht oder nur schwer wiedergutzumachende Nachteile sind nicht erkennbar und werden im Ã□brigen, wie ausgefÃ¼hrt, von ihr selbst bereits nicht geltend gemacht. Im Ã□brigen dÃ¼rften solche entsprechend der Ã¼berwiegenden obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Juli 2018 â□□ L 9 BA 29/18 B ER â□□ juris Rn. 5 m.w.N.; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27. Oktober 2020 â□□ L 7 BA 15/19 B ER â□□ juris Rn. 73 m.w.N.) erst vorliegen, wenn dem Adressaten Nachteile entstehen, die Ã¼ber die eigentliche Zahlung hinaus zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden fÃ¼hren wÃ¼rden, wobei selbst ernsthafte Liquidationsprobleme grundsÃ¤tzlich nicht ausreichen. Grund hierfÃ¼r ist, dass der Gesetzgeber in Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG zum Schutze der FinanzierungsfÃ¤higkeit der gesetzlichen Sozialversicherung bei Entscheidungen Ã¼ber die Versicherungs- und Beitragspflicht deren sofortige Vollziehbarkeit als Regel angeordnet. Stellt aber ein VersicherungstrÃ¤ger Versicherungs- und Beitragspflicht sowie nachzuzahlende BeitrÃ¤ge â□□ nach dem Ergebnis der gerichtlichen PrÃ¼fung in einem vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren wie hier rechtsfehlerfrei â□□ fest, kommt eine vorÃ¼bergehende Freistellung von der gesetzlich auferlegten Pflicht, die BeitrÃ¤ge sofort zahlen zu mÃ¼ssen, auch nach Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG grundsÃ¤tzlich nicht in Betracht, da die Beitragslast jeden Beitragspflichtigen unabhÃ¤ngig von der gegenwÃ¤rtigen VermÃ¶gens- und Einkommenslage trifft und die VersicherungstrÃ¤ger anderenfalls auf die ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben unzweifelhaft zustehenden BeitrÃ¤ge mÃ¶glicherweise fÃ¼r mehrere Jahre verzichten mÃ¼ssten, ohne dass sich dafÃ¼r aus dem Gesetz eine hinreichende Rechtfertigung erkennen lieÃ□e.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1

Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Das wirtschaftliche Interesse entspricht in BetriebsprÃ¼fungsverfahren gemÃ¤Ã Â§Â§ 28p ff. SGB IV in der Regel der HÃ¶he der zu erwartenden Beitragsnachforderung. Wegen des identischen wirtschaftlichen Interesses ist der Streitwert daher regelmÃ¤Ãig in HÃ¶he eines Bruchteils der Beitragsforderung selbst anzusetzen, wobei vorliegend zu berÃ¼cksichtigen ist, dass bereits die Antragsgegnerin vor Stellung des einstweiligen Rechtsschutzantrages die sofortige Vollziehung wegen eines Teils der Beitragsforderung (in HÃ¶he von 28.476 EUR) ausgesetzt hat. Im Ãbrigen setzt der Senat in AusÃ¼bung des ihm eingerÃ¤umten Ermessens in FÃ¤llen des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes nach Â§ 86b Abs. 1 SGG, bei welchen die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu prÃ¼fen sind, den Streitwert regelmÃ¤Ãig â so auch hier â mit der HÃ¤lfte des Hauptsachenstreitwerts an, vorliegend mithin mit der HÃ¤lfte von 49.366,46 EUR (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, BeschlÃ¼sse vom 29. Juli 2014 â L 1 KR 131/14 B ER â juris Rn. 29; vom 9. Juli 2018 â L 9 BA 29/18 B ER â a.a.O. Rn. 6).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024